

Q. K.
436
46.

(X 1876412)

II R
1390

Dies Durchleuchtigen / Hochgebornen Fürsten vnd Herrn /
Herrn Moritzen Landtgraven zu Hessen / Graven
zu Katzenelnbogen / Dietz / Ziegenhain
vnd Nidda /c.

Edict:

Wie es der Münz halber in Ihrer Fürstl.
G. Fürstenthumb vnd Landen hinfüro ge-
halten werden soll.



BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA

UNIVERSITÄTS-
HALLE
(SAALE)
BIBLIOTHEK

Gedruckt zu Marburg /
Durch Paul Egenolff / MDCX.

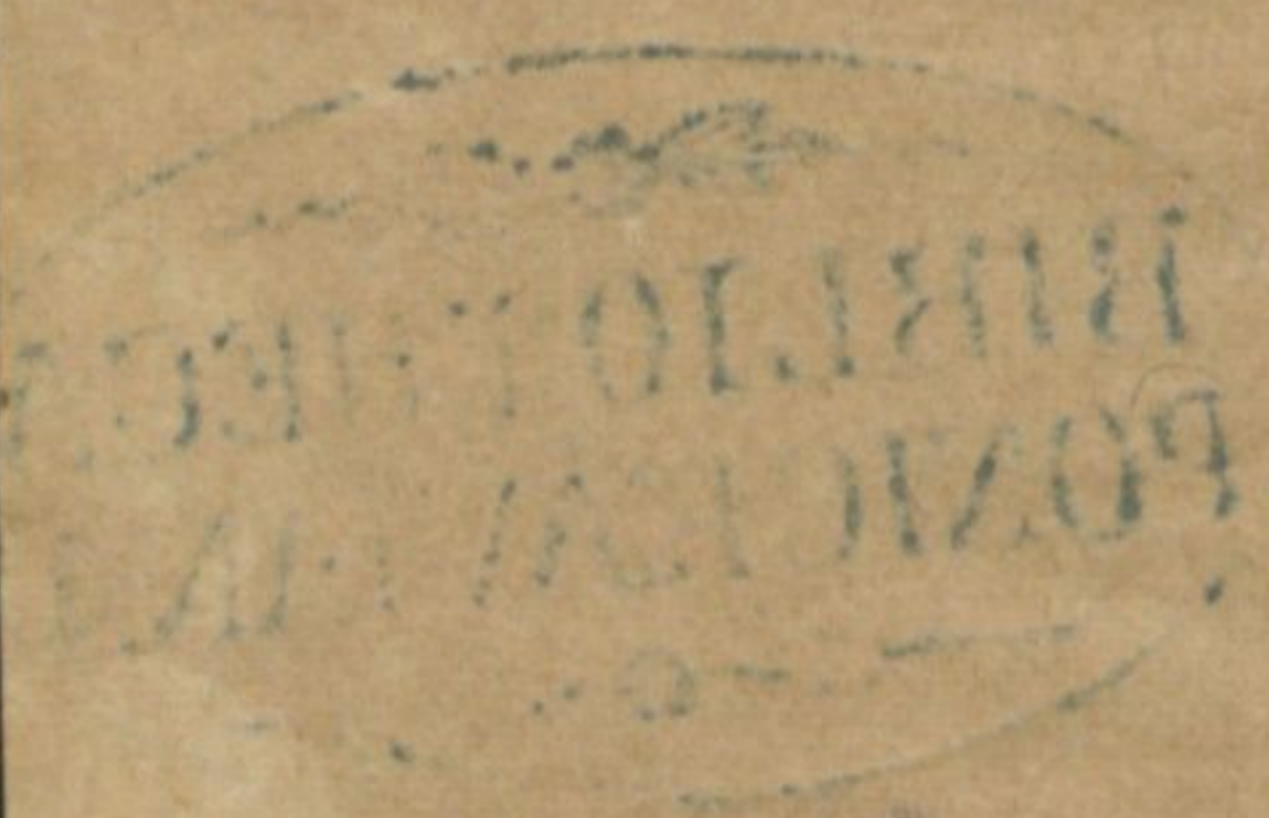




Faint, illegible text, possibly a recipient address, located in the upper middle section of the envelope.

Faint, illegible text, possibly a sender address or a note, located in the middle section of the envelope.

Faint, illegible text, possibly a recipient address, located in the lower middle section of the envelope.



Faint, illegible text, possibly a sender address or a note, located in the bottom left section of the envelope.

Faint, illegible text, possibly a recipient address, located in the bottom middle section of the envelope.



am 1

Moritz Von Hessen

Gnaden/ Landgraffe zu Hessen/ Graffe zu
Saxenlambogen/ rc.

Webe Getrewen / Auß vnserm
jüngst Publicirtem Münz Edict / habt ir zu-
vernehmen / welcher gestalt wir beneben
der gebührlichen reduction vnd Valuation
der Münz / allen vnd jeden Kauffleuten/
Wollen: Leintuch: Garn: Riehe: vnd an-
dern Händlern / Kramern / Vorhöckern / Württen / Wein: vnd
Bierschencken / Handwerckern / Arbeitern vnd Hausleuten/
wer die seien / ernstlich gebotten vnd befohlen / Daß sie sich in
ihrem Handel / Kauffen / Verkauffen / Gedingen vnd zahlun-
gen / darnach richten vnd achten / Daß / wie mit der bisanhero
verspüreten übermässigen steigerung der Münz / zugleich der
werth aller zu auffenthalt des Menschen gehöriger vnd nöti-
ger dinge / an Früchten / Victualien / truckenen vnd nassen wah-
ren / Handwercken / Taglöhnen vnd dergleichen gestiegen / also
nühmehre auch zugleich mit der Reducirten Münz / nach Pro-
portz gedachter vnserer Münz Reduction / der werth aller sol-
cher dinge / Wahren vnd Handel / hinwieder Reducirt / gerin-
gert vnd herab gesetzt werden / vnd fallen solle.

Wiewol wir nun deswegen fernere vnd sonderbare Ord-
nung außgehen zu lassen / vns vorbehalten haben / solches auch
ehister gelegenheit ins werck zu richten nachmals bedacht sind.
Darmit aber nichtoweniger vnd immittelst vnserer Vndertha-
nen vnd menniglich / der in vnserm Fürstenthumb vnd Landen
zu Commerciiren vnd zu handeln hat / solche proportional re-
duction praeciorum vnd wehrts allerdinge / ihrer obliegender
schuldigkeit nach / so baldt vnd zugleich mit dem anfang der
Münz reduction / omb soviel besser vnd gewisser treffen vnd
halten mögen. So haben wir alhier in vnser Stadt Mar-
purg / durch vnser hier zu deputirte / den anfang machen: Vnd
darauff Burgemeistern vnd Rath / auch Zünfften vnd Gemei-
nern zu schuldiger observanz vnd folge demonstriren vnd vor-
halten lassen / wie sie sich in diese reduction des werths aller sa-

chen vnd gedinge / nach anleitung des Münz Edicts / richten
vnd schicken sollen / Vnd wollen dasz solches in allen andern
vnsern Ambtern / Stedten / Flecken / Dörffern vnd Gemeinden
vnser Fürstenthumb vnd Lande gleicher gestalt vnd auff folgend
beschriebene maß observirt vnd gehalten werde.

Vnd ist darauff vnser Gnediger befehl / dasz ihr den nech-
sten vnsern *Beynweisung / zum Am* ¶

Wollen: Viehe vnd derglei-
chen Händlern / Kramern / Vorhöckern / Beckern / Metzgern /
Wirten / Wein vnd Bierschencken / Handwerckern / Arbeitern /
vnd Tagelöhnern / So dann dem gemeinen Baurman vnd
Hausleuten auff dem Lande / solchen Paß auß vnserm Münz
Edict nochmals eigentlich vnd verstandtlich fürhaltet / vnd sie
dahin vnterrichtet / anweiset / vnd ihnen bey denen im Münz
Edict gesetzten straffen ernstlich befehlet / dasz sie alles / nach der
proportz der Münz Reduction / von zeit an zu anfahung vnd
haltung mehrgedachts vnser Münz Edicts bestimpt / denen
in demselben vnserm Münz Edict gesetzten schweren Albis
nach / in geringerem vnd liederlicherem werth andingen / neh-
men / geben / vnd zahlen sollen / also dasz an Orten vnd enden / da
der Albus bisher nur acht pfennige / vnd der Reichsthaler vier-
zig acht derselben Albus / oder der Spanische thaler 54. albus
gegolten / was daselbst diese zeit hero umb drey albus in 8. pfen-
nigen kauft oder gedinet worden / künfftig / dem Münz Edict
vnd darin befindlicher proportz nach / mit zween schweren Al-
bis zu zahlen sein / was sechs albus in acht pfennigen vorhin ge-
golten / künfftig nur 4. schwere Alb. gelten / Vnd so immer fort
in Albis mit absetzung des dritten pfennigs zu gehen / Desglei-
chen in Gulden / was umb drey Gulden zu 26. Alb. in 8. pfen-
nig bisz noch kauft wirdt / künfftig mit zween Gulden / was
umb sechs / künfftig mit 4. was vorhin umb 9. künfftig mit sechs /
was umb Zwölff / künfftig mit Acht schweren Gulden den Al-
bus zu Zwölff Pfennigen oder Hellern zu rechnen / vnd so fort-
an / Also auch was an denen Orten / da der Albus bis an-
hero Neun Pfennige gegolten / vorhin umb Vier Albus in 9.
Pfennige kauft oder gedinet worden / zu der im Münz Edict
benambten zeit / mit Drey schweren Albis / Was bisz noch umb
Acht / künfftig mit Sechs / was vorhin umb Zwölff zu erlan-

alt 71 p

gen gewesen / künfftig mit Neun schweren Albus in Zwölff
Pfennig oder Hellern / vnd so fortan in Albus vnd Gilden/
In denen New angedingten Geldern / Löhnen / Zinsen / oder
Schulden/so kein Erbzinsen oder alt Geschosß seindt (Sinte-
mahl in denselben der Weißpfennig/ Schilling/ Pfundt oder
Gülde/ vor wie nach/ ein Albus/ Schilling/ Pfundt/ vnd Gül-
de bleiben/ vnd in schwerem Gelde / den Albus zu Zwölff Hel-
lern oder Pfennigen zu rechnen/ außgerichtet werden sol) Die-
selbe Proporz für vnd für mit dem abfall des Dritten Pfen-
nigs/ Albus/ vnd Gilden an denen Orten/ da der Albus Acht
Pfennige/ an denen aber/ da der Albus zu Neun Pfennigen ge-
wesen/ mit dem absatz des Vierdten / In dieser Reduction vnd
ringerung des Werths der Wahren vnd Feilschafften zu hal-
ten/ bezahlet / Vnd dergestalt nicht weniger hernach/ als vor-
hin/ vnd eine zeit/ wie die ander/ vor einen harten Reichstha-
ler / Goldtgülden vnd dergleichen grobe Sorten / gleichviel
Korn/ Haffer/ Gersten/ Brodt/ Wein/ Bier/ vnd anders kauft
vnd bezahlt/ vnd allenthalben fernere steigerung im Werth der
Wahren vnd Commerciën allerdings/ so viel möglich / verhü-
tet werden sol.

Darauff ihr dann/ vnd/ daß dem allenthalben gehorsam-
me volge beschehe / mit allem fleiß sehen/ ewere gute vnd gewis-
se Kundtschafft außmachen/ auch selbst fleißige nachfrage ha-
ben/ Vnd je bißweilen die Händler/ Kramer vnd andere/ ihre
Register / als sie das jederzeit auff erfordern zu solchem Ende
zu thun schuldig sein sollen/ fürzeigen lasset / Vnd in deme nicht
nachlässig/ noch seumig sein/ sondern die befundene Vbertretter
in die auffgesetzte Straff nehmen/ Vnd vns vnmachlässig ein-
bringen vnd verrechnen sollet.

Daran beschicht vnser Gnediger Will / Meinung vnd
Befelch/ vnd wir seindt euch mit Gnaden gewogen / Datum
Marpurg/ am 29. Tag Decembris Anno 1610.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several columns and is difficult to decipher due to its lightness and the age of the paper.

Handwritten number '115' in blue ink.

Handwritten text at the bottom of the page: "Pap. II 4 1390, 24(1) 1017".



QKTK 1390



kom



Moritz Son Gottes

251

dern H
 Biersek
 wer die
 ihrem S
 gen/ da
 verspür
 werth a
 ger ding
 ren/ Ha
 nühmeh
 portz ge
 cher ding
 gert vnd
 nung au
 ehister g
 Darmit
 nen vnd
 zu Com
 duction
 schuldig
 Münz r
 halten m
 purgl/di
 darauff
 nern zu schuldiger observantz vnd folge demonstrieren vnd vor
 halten lassen/wie sie sich in diese reduction des werthys aller sa-



essen/ Graffe zu
 n / Auß vnserm
 Münz Edict/habt jr zu-
 er gestalt wir beneben
 duction vnd Valuation
 vnd jeden Kauffleuten/
 Barn: Viehe: vnd an-
 / Wärten/ Wein: vnd
 itern vnd Hausleuten/
 ohlen / Daß sie sich in
 Gedingen vnd zahlun-
 /wie mit der bisanhero
 r Münz / zugleich der
 n gehöriger vnd nöti-
 kenen vnd nassen wah-
 gleichen gestiegen/ also
 ten Münz / nach Pro-
 n/ der werth aller sol-
 ieder Reducirt/ gerin-
 solle.
 e vnd sonderbare Ord-
 en haben/ solches auch
 achmals bedacht sind.
 telst vnserer Vndertha-
 enthumb vnd Landen
 olche proportional re-
 nge / ihrer obliegenden
 mit dem anfang der
 gewisser treffen vnd
 vnser Stadt Mar-
 anfang machen: Vnd
 Zünfften vnd Gemei-
 nern zu schuldiger observantz vnd folge demonstrieren vnd vor-
 halten lassen/wie sie sich in diese reduction des werthys aller sa-

